

# SATZUNG



TURN- UND SPORTVEREIN 1885  
FRIEDBERG / FAUERBACH e. V.



## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

1. Der am 1. Juni 1885 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1885 Friedberg-Fauerbach e.V.“. Er wurde am 17. Mai 1955 unter der Nr. VR 104 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg i.H. eingetragen. (umgeschrieben am 6. Juli 1967 Nr. VR 235)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedberg-Fauerbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. sowie der ihm angeschlossenen Verbände.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Sportanlagen sowie Vermietung derselben und die Förderung sportlicher Übungen, vor allem für die Jugend verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt und wird wirksam nach Zahlung des ersten Mitgliederbeitrages.

## § 4

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wegen
  - a) Nichtzahlung von Beiträgen und Umlagen trotz Mahnung
  - b) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen
  - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) unehrenhaften Handlungen.

Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Bei Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes nach 3.b), 3.c) oder 3.d) muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übersenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses dem Vorstand zuzusenden.

Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge, die im ersten Quartal eines Kalenderjahres durch Bankeinzug oder nach Übersendung der Beitragsrechnung durch Überweisung (Sonderregelung, Genehmigung des Vorstandes erforderlich!) im voraus zahlbar sind, erhoben.

Bei Aufnahme während eines Kalenderjahres ist der anteilige Jahresbeitrag sofort fällig.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen von den Mitgliedern gefordert werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organes, eines Abteilungsobmannes oder Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und den Anordnungen der Vereinsorgane bzw. der Abteilungs- und Übungsleiter und des Hausmeisters in den betreffenden Sport- und Raumangelegenheiten Folge zu leisten.

6. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand Maßnahmen verhängt werden.

Gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorstandssprecher einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

## § 7

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

Der geschäftsführende Vorstand

Der erweiterte Vorstand

Die Mitgliederversammlung

## § 8

### **Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstandssprecher, dem Vorstand Verwaltung, dem Vorstand Finanzen, dem Vorstand Leistungssport, dem Vorstand Freizeit-/Gesundheitssport, dem Vorstand Gebäudeverwaltung, dem Vorstand Jugend, dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und dem Vorstand Veranstaltungen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 10 Beisitzern.

## § 9

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Aufgaben von Mitgliedern.

## §10

### **Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Sofern keine Einwände aus der Mitgliederversammlung erhoben werden, können die Vorstandsmitglieder en bloc gewählt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, der die entsprechenden Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wahrnimmt.

## §11

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstand Verwaltung, bei dessen Verhinderung vom
  - a) Vorstandssprecher
  - b) Vorstand Finanzen,
  - c) Vorstand Leistungssporteinberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers, bei dessen Abwesenheit die Stimme des jeweiligen Vertreters.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind, zu führen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

## §12

### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die Aufgaben selbständig erfüllen. Der jeweilige Ausschussvorsitzende wird vom Vorstand berufen. Vorstandsmitglieder können Mitglieder dieser Ausschüsse sein.

## §13

### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand Finanzen aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
  - b) die Mitgliedsbeiträge
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - h) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei der Servicestelle des TSV, Am Runden Garten 17, 61169 Friedberg schriftlich eingereicht sein müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder wenn ein begründeter Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern vorliegt.

Die Einladung hat spätestens eine Woche vorher zu erfolgen.

## §14

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Wetterauer Zeitung/Vereinszeitung SPRINT unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Veröffentlichung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich angegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.



2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
3. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei anstehenden Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört der Vorstandssprecher und in dessen Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied an. Die Vorstandsmitglieder sind im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt.
7. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.
8. Bei allen Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem Vorstandssprecher und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 15

### **Abteilungen**

1. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
2. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, in denen auch die Abteilungsleiter vorzuschlagen sind. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

3. Die Abteilungen haben das Recht, Abteilungsbeiträge zu erheben, deren Erträge ausschließlich für die Zwecke der betreffenden Abteilung zu verwenden sind. Der Kassenverwalter hat das Recht, die Abteilungskasse jederzeit, jedoch mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

## **§16**

### **Jugendabteilung**

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilung, die vom Vorstand Jugend geleitet wird. Jede Jugendgruppe wählt auf Vorschlag ihres Abteilungsleiters einen Obmann, der der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Die Obmänner wählen aus ihrer Mitte den Jugendsprecher, der bei den Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

## **§17**

### **Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine Mehrheit der Stimmen von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied erhält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit Ehrennadeln ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen, einem Fachverband oder einer Sportorganisation ausgeschlossen worden ist. Bei langjähriger Mitgliedschaft werden Ehrenbroschen durch den Verein wie folgt verliehen:

25 Jahre Mitgliedschaft

Brosche in Silber und TSV-Emblem

40 Jahre Mitgliedschaft

Brosche in Gold und TSV-Emblem

50 Jahre Mitgliedschaft

Brosche in Gold mit Stein und TSV-Emblem

60 Jahre Mitgliedschaft

Brosche in Gold mit Stein, Schriftzug und TSV-Emblem

70 Jahre Mitgliedschaft

Brosche in Gold mit Stein, Schriftzug und TSV-Emblem

80 Jahre Mitgliedschaft

Brosche in Gold mit Stein, Schriftzug und TSV-Emblem

3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **§18**

### **Haftung**

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle und andere Schadensfälle, die sich in den Räumlichkeiten und auf dem Grundstück des Vereins ohne Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes oder eines anderen satzungsmäßig berufenen Vertreters (Übungsleiters) ereignen.

## **§19**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandssprecher und der Vorstand Verwaltung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Friedberg (Hessen), den 16. April 2010

Turn- und Sportverein 1885 e.V.

Friedberg-Fauerbach

Ortwin Faatz  
(Vorstandssprecher)

Horst Hora  
(Vorstand Verwaltung)